Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/631

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5959/62

Bonn, den 7. September 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft;**

hier: Durchführungsverordnungen des Rates bzw. der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den Verordnungen vom 4. April 1962 zur Gemeinsamen Agrarpolitik

In Ausführung der vom Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 14. Januar 1962 beschlossenen und am 4. April 1962 verabschiedeten Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik haben der Rat bzw. die Kommission die

Verordnung Nr. 113 des Rats über den Wert der Rechnungseinheit und die Umrechnungskurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten sollen

Verordnung Nr. 114 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

Verordnung Nr. 115 des Rats zur Festsetzung des Beginns des Maiswirtschaftsjahres

Verordnung Nr. 116 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

Verordnung Nr. 117 des Rats über die Regelung für Glukose und Glukosesyrup

Verordnung Nr. 118 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungsbeträge, die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse nach Luxemburg und für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Luxemburg nach Deutschland und Frankreich festgesetzt worden sind

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung Nr. 119 der Kommission betreffend Übergangsbestimmungen, die auf Getreide anwendbar sind, das vor dem 30. Juli 1962 in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder Zollaufschublager verbracht worden ist

Verordnung Nr. 120 der Kommission über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 68 der Kommission

Verordnung Nr. 121 der Kommission über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den Hartweizenqualitäten aus dem Irak, Syrien sowie der Türkei und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität von Hartweizen

Verordnung Nr. 122 der Kommission betreffend Revision der von der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Getreidearten festgesetzten Schwellenpreise

erlassen, deren Wortlaut ich als Anlage zu Ihrer Unterrichtung gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 beifüge.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

EUROPÄISCHe WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat

Verordung Nr. 113 des Rats über den Wert der Rechnungseinheit und die Umrechnungskurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einer Reihe von Beschlüssen über die gemeinsame Agrarpolitik ist es angebracht, Beträge in einer einheitlichen Rechnungseinheit anzugeben. Als Rechnungseinheit sollte die auf Grund des Artikels 18 der Haushaltsordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer bereits in der Gemeinschaft angewandte Rechnungseinheit gewählt werden.

Es ist erforderlich, den Umrechnungskurs festzulegen, der bei den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchzuführenden Maßnahmen anzuwenden ist, die erfordern, in einer Währung ausgedrückte Beträge in eine andere Währung umzurechnen. Alle Mitgliedstaaten und ein großer Teil dritter Länder haben beim Internationalen Währungsfonds ihre Währungsparität angemeldet, die von diesem anerkannt worden ist. Nach der Satzung des Internationalen Währungsfonds dürfen die für laufende Transaktionen geltenden Wechselkurse, die auf den amtlich kontrollierten Devisenmärkten derjenigen Länder festgestellt werden, deren Währungsparität vom Internationalen Währungsfonds anerkannt worden ist, nur in engen Grenzen von dieser Parität abweichen. Die Anwendung des Umrechnungskurses, der der genannten Parität entspricht, ermöglicht daher normalerweise, daß monetäre Schwierigkeiten vermieden werden, durch die die Verwirklichung der gemeinsamen Agrarpolitik behindert werden könnte.

Da die Rechnungseinheit ausschließlich in Goldgewicht festgesetzt ist, muß zur Umrechnung von in Rechnungseinheiten angegebenen Beträgen in eine Landeswährung und umgekehrt zwangsläufig die für die betreffende Währung vom Internationalen Währungsfonds anerkannte Parität in Gold oder US-Dollar zugrunde gelegt werden.

Bezüglich der Währung derjenigen Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren Währungsparität von diesem nicht anerkannt worden ist, muß dagegen auf den Wechselkurs zurückgegriffen werden, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten notiert worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Sind in den vom Rat auf Grund von Artikel 43 des Vertrages gefaßten Beschlüssen über die gemeinsame Agrarpolitik oder in Bestimmungen zu ihrer Ausführung Beträge in Rechnungseinheiten angegeben, so beträgt der Wert der Rechnungseinheit 0,88867088 Gramm Feingold.

(2) Erfordern Maßnahmen, die auf Grund der in Absatz (1) genannten Beschlüsse oder Bestimmungen durchzuführen sind, in einer Währung ausgedrückte Beträge in eine andere Währung umzurechnen, so entspricht der anzuwendende Umrechnungskurs der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten und von diesem anerkannten Währungsparität.

(3) Für Währungen solcher Länder, die ihre Währungsparität beim Internationalen Währungsfonds nicht angemeldet haben oder deren angemeldete Währungsparität von diesem nicht anerkannt worden ist, gilt als Umrechnungskurs der Wechselkurs, der auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten am letzten Börsentag vor der Durchführung der in Absatz (2) genannten Maßnahmen notiert worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 1962.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Verordnung Nr. 114 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fall, der in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehen ist, kann von den Bestimmungen für die Festsetzung des festen Teilbetrags der innergemeinschaftlichen Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel abgewichen werden; in diesem Fall hat der Rat die Abschöpfungsbeträge festzusetzen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 22 des Rats wandte Frankreich unter den in Artikel 3 Absatz (2) der genannten Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren von geschlachteten Puten an.

In diesem Falle ist der feste Teilbetrag der Abschöpfung so zu berechnen, daß die Summe der beiden Teilbeträge der Abschöpfung nicht höher ist als der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat in den Jahren 1960 und 1961.

Zur Bestimmung dieser durchschnittlichen Marktpreise soll für alle Mitgliedstaaten ein Großhandelseinkaufspreis für vergleichbare Qualitäten ermittelt werden.

Außerdem sind die Transportkosten zu berücksichtigen, die mit 0,5000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm angesetzt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Puten werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je Kilogramm für Einfuhren nach Frankreich in folgender Höhe festgesetzt:

aus Belgien	0,4872 Rechnungseinheiten
aus Deutschland	0,4002 Rechnungseinheiten
aus Italien	0,0445 Rechnungseinheiten
aus Luxemburg	0,4408 Rechnungseinheiten
aus den Niederlanden	0,5285 Rechnungseinheiten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtetes Geflügel in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Verordnung Nr. 115 des Rats zur Festsetzung des Beginns des Maiswirtschaftsjahrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 19 des Rats ist für die Festsetzung der Richtpreise für Getreide vorgesehen, daß die oberen und unteren Grenzen für ein am 1. Juli beginnendes Wirtschaftsjahr festzulegen sind. Die Richtpreise für Mais sind jedoch nur in den Mitgliedstaaten festzusetzen, in denen eine nennenswerte Maiserzeugung besteht.

In den Mitgliedstaaten mit einer solchen Erzeugung beginnt die Maisernte tatsächlich erst um den 1. Oktober. Daher ist es angebracht, die Anwendung des Artikels 6 der Verordnung Nr. 19 des Rats für Mais im Rahmen eines am 1. Oktober beginnenden Wirtschaftsjahrs vorzusehen.

Der Rat kann für jedes der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse abweichende Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 6 der Verordnung Nr. 19 des Rats werden die in dem genannten Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Festsetzung des Richtpreises bei Mais für ein am 1. Oktober beginnendes Wirtschaftsjahr beschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Verordnung Nr. 116 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Angebote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festzusetzen.

Die Anwendung des Artikels 6 Absatz (1) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rats würde dazu führen, daß für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm ein nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Einschleusungspreis für Bruteier stehender Einschleusungspreis festgesetzt wird, wodurch sich Störungen auf den Märkten dieser Erzeugnisse ergeben könnten. Diese besonderen Verhältnisse rechtfertigen bei der Festsetzung dieses Einschleusungspreises den Rückgriff auf Maßnahmen, die von den Vorschriften der Verordnung Nr. 22 des Rats abweichen.

Bei der Festsetzung des Einschleusungspreises soll ferner anderen besonderen Verhältnissen bei lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm Rechnung getragen werden.

In dieser Hinsicht können für die Elterntiere feststehende Futterkosten angesetzt werden, da die Preise für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm von den Schwankungen der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt weitgehend unabhängig sind. Hierdurch erübrigen sich die in Artikel 6 Absatz (2) und (4) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Anpassungen des Einschleusungspreises.

Darüber hinaus sollen bei der Berechnung des Einschleusungspreises insbesondere berücksichtigt werden: der Anschaffungspreis sowie die Kosten für die Erzeugung und Erhaltung der Elterntiere, die Kosten des Stalles und der Brutmaschine, der Arbeitslohn, Amortisation und Zinsen, die Vermarktungs- und Frachtkosten sowie die Handelsspanne; der Erlös aus dem Verkauf der Elterntiere, der Schiereier und der nicht zur Brut verwendeten Eier ist jedoch abzuziehen.

Da in der Verordnung Nr. 45 des Rats ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von Bruteiern festgesetzt ist, soll auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Arten von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird der Einschleusungspreis auf 0,1438 Rechnungseinheiten je Tier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung auf lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in Kraft.

Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

Verordnung Nr. 117 des Rats über die Regelung von Glukose und Glukosesirup

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe d), Artikel 20 Absatz (2) Satz 2, Artikel 23 Absatz (4) und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 19 des Rats ist für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse, die aus den in Artikel 1 der genannten Verordnung bezeichneten Getreidearten hergestellt werden, wegen der engen Verbindung zwischen den Märkten für diese Erzeugnisse und den Getreidemärkten allgemein eine Regelung vorgesehen, die an die Regelung für die genannten Getreidearten angepaßt ist.

Diese Bedingungen liegen auch bei Glukose und Glukosesirup vor.

Die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse ist in der Verordnung Nr. 55 des Rats festgelegt worden.

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats muß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für Glukose und Glukosesirup der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse — in diesem Falle Mais — festgesetzten Abschöpfungsbeträge auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung des Abschöpfungsbetrags berechnet werden, der auf diejenige Menge des Grunderzeugnisses zu erheben ist, die zur Herstellung von 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses erforderlich ist. Bei dieser Berechnung sollen 210 Kilogramm Mais für Glukose (Dextrose), weiß, in Form von kristallinem Puder, auch agglomeriert, und 161 Kilogramm Mais für Glukose in anderer Form sowie für Glukosesirup zugrunde gelegt werden.

Angesichts der Tatsache, daß Mais als Grundstoff für die Herstellung von Glukose verwendet wird, ist der Glukosemarkt zwar vom Maismarkt, insbesondere vom Markt für Maisstärke, stark abhängig, steht jedoch auch in einem bestimmten Zusammenhang mit dem Zuckermarkt, da Glukose in einigen Nahrungsmittelindustrien gleichzeitig oder im Wettbewerb mit Zucker verwendet wird.

Daher ist es angebracht, für Glukose einen Schutz zu gewähren, der hinsichtlich der Höhe auch in einem bestimmten Verhältnis zu dem Schutz für Zucker steht. Bis der Rat Beschlüsse über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker gefaßt hat, soll der feste Teilbetrag in Abweichung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rats unter Zugrundelegung des Zollsatzes bestimmt werden, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wird.

Die Präferenz, die den Mitgliedstaaten im Vergleich zu dritten Ländern auf Grund der bereits bei Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung durchgeführten Zollsenkung gewährt wird, darf nicht verringert werden.

Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist bis zur Anwendung der Abschöpfungsregelung auf Glukose und Glukosesirup zu lassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide wird wie folgt ergänzt:

„17.02 B = Glukose und Glukosesirup."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 55 des Rats über die Regelung für Getreideverarbeitungserzeugnisse wird der folgende Artikel 10 a eingefügt:

„Artikel 10 a

(1) Bei den in der Anlage der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnissen der Tarifnummer 17.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich

Glukose und Glukosesirup,

entspricht der nach Artikel 2 Absatz (1) und (2) berechnete bewegliche Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses zu erheben ist,

a) bei Glukose (Dextrose), weiß, in Form von kristallinem Puder, auch agglomeriert, dem Abschöpfungsbetrag, der auf 210 Kilogramm Mais zu erheben ist;

b) bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup dem Abschöpfungsbetrag, der auf 161 Kilogramm Mais zu erheben ist.

(2) In Abweichung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 entspricht der auf 100 Kilogramm jedes der in diesem Artikel genannten verarbeiteten Erzeugnisse zu erhebende feste Teilbetrag

a) bei Glukose (Dextrose), weiß, in Form von kristallinem Puder, auch agglomeriert, einem Betrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus der Anwendung des in den einzelnen Mitgliedstaaten am 1. August 1962 für Einfuhren dieses Erzeugnisses geltenden Zollsatzes auf einen Grundwert von 18 Rechnungseinheiten ergeben würde, je nachdem, ob diese Einfuhren aus den Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammen;

b) bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup einem Betrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus der Anwendung des in den einzelnen Mitgliedstaaten am 1. August 1962 für Einfuhren dieser Erzeugnisse geltenden Zollsatzes auf einen Grundwert von 12,5 Rechnungseinheiten ergeben würde, je nachdem, ob diese Einfuhren aus den Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammen.

Die Vorschriften dieses Absatzes gelten so lange, bis der Rat nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 einen neuen Beschluß gefaßt hat.

(3) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird dieser feste Teilbetrag gemäß Artikel 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 verringert."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 des Rats wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Der in Artikel 14 Absatz (1) B der Verordnung Nr. 19 genannte feste Teilbetrag, der auf 100 Kilogramm des verarbeiteten Erzeugnisses anzuwenden ist, ist, abgesehen von den in Artikel 9 Absatz (3) Buchstabe a) und b) und Artikel 10 a vorgesehenen Ausnahmen, für alle Mitgliedstaaten einheitlich. Er wird für alle Erzeugnisse beziehungsweise Gruppen von Erzeugnissen in den Artikeln 4 bis 12 festgesetzt."

Artikel 4

Artikel 13 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 des Rats wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so wird bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages der Abschöpfung für jedes der in den Artikeln 9, 10 und 10 a genannten Erzeugnisse die Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt, die für die Menge des Grunderzeugnisses gewährt wird, welche bei der Berechnung dieses beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wird."

Artikel 5

Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung Nr. 55 des Rats wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Wenden ein oder mehrere Mitgliedstaaten Artikel 17 an, so wird bei der Berechnung der Erstattung bei der Ausfuhr, die für jedes der in den Artikeln 9, 10 und 10 a genannten Erzeugnisse gewährt werden kann, die Erstattung bei der Erzeugung berücksichtigt, die für die Menge des Grunderzeugnisses gewährt wird, welche bei der Berechnung der Erstattung bei der Ausfuhr des verarbeiteten Erzeugnisses zugrunde gelegt wird."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Bei den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen wird die Abschöpfungsregelung jedoch ab 10. September 1962 angewandt. Die Artikel 2 bis 5 gelten bis zum 30. Juni 1963 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1962

Im Namen des Rats
Der Präsident
E. Colombo

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
KOMMISSION

Verordnung Nr. 118 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungsbeträge, die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse nach Luxemburg und für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Luxemburg nach Deutschland und Frankreich festgesetzt worden sind.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich nach Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats ergebenden Abschöpfungsbeträge zu verringern. In diesem Fall müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert werden. Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber diesem Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Luxemburg hat am 26. Juli 1962 den Antrag gestellt, die sich nach Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats ergebenden Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse für Einfuhren nach Luxemburg in der Weise zu verringern, daß Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Belgien nach Luxemburg keiner Abschöpfung unterliegen.

Da für diese Erzeugnisse schon bisher innerhalb der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion ein einheitlicher Markt bestand, empfiehlt es sich, dem Antrag Luxemburgs stattzugeben.

Gleichzeitig sind die für die Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern nach Luxemburg für diese Erzeugnisse festgesetzten Abschöpfungsbeträge entsprechend zu senken. Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus Belgien nach Luxemburg wird zur Folge haben, daß das luxemburgische Preisniveau auf das belgische Preisniveau absinkt.

Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen ist es daher erforderlich, die Abschöpfungsbeträge derjenigen Erzeugnisse für Einfuhren aus Luxemburg heraufzusetzen, für die Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats angewendet worden ist und die im einführenden Mitgliedstaat ein höheres Referenzpreisniveau als in Luxemburg haben.

Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen ist es ferner erforderlich, für Einfuhren aus Luxemburg nach Deutschland die nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbeträge um den Betrag zu erhöhen, der der Änderung der Abschöpfungsbeträge für Einfuhren aus Belgien nach Luxemburg entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abänderung der in

— Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel und

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 112 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel und der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtetes Hausge-

flügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren nach Luxemburg

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0239	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0658	Rechnungseinheiten
Italien	0,0928	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0251	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0282	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0779	Rechnungseinheiten
Italien	0,1100	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0297	Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0305	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0841	Rechnungseinheiten
Italien	0,1187	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0321	Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0099	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0654	Rechnungseinheiten
Italien	0,1013	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0333	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0128	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0850	Rechnungseinheiten
Italien	0,1317	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0432	Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0177	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0865	Rechnungseinheiten
Italien	0,1310	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0412	Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0147	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0826	Rechnungseinheiten
Italien	0,1265	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0407	Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0733	Rechnungseinheiten
Italien	0,1214	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0445	Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0776	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,1785	Rechnungseinheiten
Italien	0,2438	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0604	Rechnungseinheiten.

Artikel 2

In Abänderung der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 76 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtetes Hausgeflügel festgesetzten Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel betragen die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern je Kilogramm geschlachtetes Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren aus dritten Ländern nach Luxemburg:

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird:

0,1236 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Magen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

0,1465 Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird:

0,1581 Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

0,1375 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Magen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

0,1787 Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

0,1794 Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

0,1776 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Magen in den Verkehr gebracht wird:

0,1731 Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

0,3238 Rechnungseinheiten.

Artikel 3

In Abänderung der in

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und

— Artikel 1 der Verordnung Nr. 112 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel und der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 01.05) für Einfuhren nach Luxemburg:

aus

Belgien	0,0	Rechnungseinheiten
Deutschland	0,0133	Rechnungseinheiten
Frankreich	0,0196	Rechnungseinheiten
Italien	0,0227	Rechnungseinheiten
den Niederlanden	0,0040	Rechnungseinheiten.

Artikel 4

In Abänderung der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 80 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betragen die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 01.05) für Einfuhren aus dritten Ländern nach Luxemburg:

0,0307 Rechnungseinheiten.

Artikel 5

(1) In Abänderung der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Hühner (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren aus Luxemburg nach Frankreich

a) wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird:

0,1328 Rechnungseinheiten

b) wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

0,1574 Rechnungseinheiten

c) wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird:

0,1695 Rechnungseinheiten

(2) In Abänderung der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 114 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Puten betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtete Puten (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren aus Luxemburg nach Frankreich:

0,4872 Rechnungseinheiten.

Artikel 6

In Abänderung der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 75 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtetes Hausgeflügel betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Kilogramm geschlachtetes Hausgeflügel (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren aus Luxemburg nach Deutschland

a) *von Hühnern*

1. wenn das Tier gerupft, ausgenommen und mit Kopf und Ständern in den Verkehr gebracht wird:

0,1083 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer, aber mit Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

0,1285 Rechnungseinheiten

3. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Ständer sowie ohne eßbare Eingeweide in den Verkehr gebracht wird:

0,1385 Rechnungseinheiten

b) *von Enten*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

0,1164 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, aber mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen (eßbare Eingeweide) in den Verkehr gebracht wird:

0,1514 Rechnungseinheiten

c) *von Puten*

0,1511 Rechnungseinheiten

d) *von Gänsen*

1. wenn das Tier gerupft und ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln in den Verkehr gebracht wird:

0,1457 Rechnungseinheiten

2. wenn das Tier gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und ohne Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen in den Verkehr gebracht wird:

0,1381 Rechnungseinheiten

e) *von Perlhühnern*

0,2864 Rechnungseinheiten.

Artikel 7

In Abänderung der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 79 der Kommission über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm betragen die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge je Stück lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 01.05) für Einfuhren aus Luxemburg nach Deutschland

0,0244 Rechnungseinheiten.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 6. August 1962 in Kraft. Artikel 2 und 4 bleiben bis zum 30. September 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 119 der Kommission betreffend Übergangsbestimmungen, die auf Getreide anwendbar sind, das vor dem 30. Juli 1962 in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder Zollaufschublager verbracht worden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 29,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Übergang von den vor dem 30. Juli 1962 in den Mitgliedstaaten für Getreide geltenden Vorschriften zu der nach diesem Zeitpunkt anzuwendenden Abschöpfungsregelung sollte unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen.

Die Richtlinie der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Getreideeinfuhren vom 21. Mai 1962 hat die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß vor dem 30. Juli 1962 getätigte Einfuhren von Erzeugnissen, die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats aufgeführt sind, nach diesem Zeitpunkt die Anwendung der in der betreffenden Verordnung vorgesehenen Preis- und Abschöpfungsregelung auf ihrem eigenen Markt oder auf demjenigen der übrigen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Soweit die oben genannten Erzeugnisse vor dem 30. Juli 1962 der Anbietungspflicht unterlagen und vor diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder ein Zollaufschublager verbracht worden sind, ohne daß für sie ein Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung vorgelegt worden ist, ist für sie laut Abschöpfungserhebungsgesetz die Erhebung einer Abschöpfung nach der Verordnung Nr. 19 des Rats nicht zwingend vorgeschrieben.

Werden diese Erzeugnisse ohne Erhebung der Abschöpfung nach der Verordnung Nr. 19 des Rats auf den Markt gebracht, so könnte dies die Preise auf den Märkten gefährden und die Durchführung der Abschöpfungsregelung beeinträchtigen. Die wirksamste Übergangsmaßnahme, um dies zu vermeiden, besteht darin, diese Erzeugnisse der Abschöpfungsregelung zu unterwerfen, die am Tage der Auslagerung aus dem Zollager anwendbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse, die vor dem 30. Juli 1962 in der Bundesrepublik Deutschland nach § 8 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 901) anbietungspflichtig waren und dort vor dem 30. Juli 1962 in ein Zollgutlager oder in ein Zollaufschublager verbracht worden sind, gelten als ausgeführt und wiedereingeführt, wenn sie ohne Vorlage eines Übernahmevertrages oder einer Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert werden. Die Erteilung der Einfuhrlizenz regelt sich nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 19 des Rats; als Tag der Einfuhr gilt der Tag der Auslagerung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 120 der Kommission über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 68 der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf das Schreiben der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 27. Juli 1962,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 19 des Rats muß der cif-Preis für einen von jedem Mitgliedstaat bestimmten Grenzübergangsort berechnet werden.

Die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, die mit Schreiben vom 16. Juli 1962 als Grenzübergangsort Sterpenich angegeben hatte, hat mit Schreiben vom 27. Juli 1962 diesen Ort durch Antwerpen insoweit ersetzt, als es sich um andere Getreidearten als Weizen und Roggen handelt; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 68 der Kommission betreffend die Grenzübergangsorte müssen daher geändert werden.

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben bestimmt, daß der für eine Grundgetreideart gewählte Grenzübergangsort auch für die Bestimmung des cif-Preises für die Erzeugnisse Mehl, Grob- und Feingrieß zu gelten hat, die aus der jeweiligen Grundgetreideart hergestellt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Anlage zur Verordnung Nr. 68 der Kommission über die Kriterien zur Festsetzung der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß sind durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

ANLAGE

Die Grenzübergangsorte, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Bestimmung der cif-Preise für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 19 des Rats mitgeteilt haben, sind folgende:

1. Königreich Belgien: Antwerpen für alle Erzeugnisse

2. Bundesrepublik Deutschland: Emmerich für alle Erzeugnisse

3. Republik Frankreich: Dünkirchen für Mais und Sorghum-Hirse
   Marseille für die übrigen Getreidearten

4. Republik Italien: Neapel für Weichweizen, Mehl aus Weizen oder Spelz und aus Mengkorn, Grob- und Feingrieß von Weichweizen
   Genua für Hartweizen, Grob- und Feingrieß von Hartweizen
   Ravenna für die anderen Erzeugnisse

5. Großherzogtum Luxemburg: Sterpenich für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Mehl aus Weizen oder Spelz, aus Mengkorn und aus Roggen, Grob- und Feingrieß von Weich- und Hartweizen
   Antwerpen für die übrigen Erzeugnisse

6. Königreich der Niederlande: Rotterdam für alle Erzeugnisse

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 68 der Kommission ist jedoch vom 27. Juli 1962 an wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 6. August 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 121 der Kommission über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den Hartweizenqualitäten aus dem Irak, Syrien sowie der Türkei und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität von Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung Nr. 70 der Kommission über die Festsetzung von Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf dem Weltmarkt werden Hartweizenqualitäten aus dem Irak, Syrien und der Türkei angeboten, die in der Anlage der Verordnung Nr. 70 der Kommission nicht aufgeführt sind.

Zur Bestimmung der cif-Preise ist es erforderlich, auch für diese Qualitäten Ausgleichskoeffizienten festzusetzen.

Dabei sind die Preisunterschiede zwischen diesen Hartweizenqualitäten und den im Anhang der Verordnung Nr. 70 der Kommission aufgeführten Getreidequalitäten sowie die Eigenschaften dieser verschiedenen Getreidearten zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 70 der Kommission wird in den vier Amtssprachen unter der Überschrift Hartweizen wie folgt ergänzt:

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität abzuziehender Betrag	Zum Preis der Getreidequalität hinzuzurechnender Betrag
Irak			2,00
Syrien	Italiano		2,00
Türkei			2,00

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 6. August 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein

Verordnung Nr. 122 der Kommission betreffend Revision der von der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Getreidearten festgesetzten Schwellenpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats sind die Schwellenpreise für Weichweizen, Gerste sowie für Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten besteht, von den Mitgliedstaaten für einheitliche Standardqualitäten festzusetzen.

Diese einheitlichen Standardqualitäten sind in der Verordnung Nr. 61 der Kommission über die Festsetzung von Standardqualitäten für Getreide sowie von Ausgleichskoeffizienten zwischen diesen Standardqualitäten und den für die Richtpreise maßgebenden nationalen Standardqualitäten bestimmt worden.

In der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Geteide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 473) außer für die in der Verordnung Nr. 61 der Kommission bestimmten einheitlichen Standardqualitäten entgegen der Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats auch Schwellenpreise festgesetzt worden: Braugerste, Saatweizen, Saatroggen und Saatgerste.

Es ist somit erforderlich, die für die genannten Getreidequalitäten festgesetzten Schwellenpreise einer Revision zu unterziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Bundesrepublik Deutschland durch die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 473) festgesetzten Schwellenpreise werden wie folgt revidiert:

— der für „Gerste außer Braugerste" festgesetzte Schwellenpreis gilt auch für Braugerste und Saatgerste;

— der für Weichweizen und Mengkorn festgesetzte Schwellenpreis gilt auch für Saatweizen;

— der für Roggen festgesetzte Schwellenpreis gilt auch für Saatroggen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, am 6. August 1962

Für die Kommission
Der Präsident
W. Hallstein